

Amtsgericht Waldbröl

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 24.02.2026, 09:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 0.12, Gerichtsstr. 1, 51545 Waldbröl**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Lichtenberg, Blatt 216,
BV Ifd. Nr. 3**

Gemarkung Lichtenberg, Flur 37, Flurstück 36, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Wasserfläche, Landwirtschaftsfläche, Springe 2a und 2 b, Größe: 6.291 m²

**Grundbuch von Lichtenberg, Blatt 216,
BV Ifd. Nr. 4**

Gemarkung Lichtenberg, Flur 37, Flurstück 37, Gebäude- und Freifläche, Springe 2b, Größe: 1.032 m²

**Grundbuch von Lichtenberg, Blatt 216,
BV Ifd. Nr. 5**

Gemarkung Lichtenberg, Flur 37, Flurstück 38, Gebäude- und Freifläche, Springe 2b, Größe: 712 m²

**Grundbuch von Lichtenberg, Blatt 216,
BV Ifd. Nr. 6**

Gemarkung Lichtenberg, Flur 37, Flurstück 39, Gebäude- und Freifläche, Springe 2a, Größe: 884 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein mit einem Zweifamilienhaus bebautes Grundstück in Morsbach Springe, um ein mit einem Einfamilienhaus bebautes Grundstück in Morsbach-Springe, um eine Grün- und Waldfäche und um eine Grünfläche. Der Gutachter hat verschiedene Mängel und Schäden festgestellt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.03.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

440.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Lichtenberg Blatt 216,	
lfd. Nr. 3	8.000,00 €
- Gemarkung Lichtenberg Blatt 216,	
lfd. Nr. 4	2.000,00 €
- Gemarkung Lichtenberg Blatt 216,	
lfd. Nr. 5	250.000,00 €
- Gemarkung Lichtenberg Blatt 216,	
lfd. Nr. 6	180.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der

Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.